

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE DER STADT DREIEICH

Die Sporthalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Dreieich. Die Einrichtung kann zur Ausübung des Sportes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben werden, wobei den örtlichen Sportvereinen (LSB) und den Schulen der Vorrang eingeräumt wird.

1. Die Sporthalle und ihre Einrichtungen sind Allgemeingut. Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Sportgelände und in den Räumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.
2. Die Vergabe erfolgt auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Dreieich, vertreten durch das Kultur- und Sportamt. Voraussetzung für eine Vergabe ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages.
3. Der Benutzer, dem die Sporthalle zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen worden ist, kann von dem Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Rücktrittserklärung wenigstens 7 Tage vor dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin beim Magistrat der Stadt Dreieich, Kultur- und Sportamt, Hauptstraße 15 – 17, 6072 Dreieich, eingegangen ist.
4. Das Benutzungsentgelt wird durch den Benutzungstarif der Stadt Dreieich geregelt.
5. Die Stadt wird durch Verträge nicht daran gehindert, die Sporthalle Sprendlingen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise zu sperren. Sie wird eine beabsichtige Sperrung möglichst frühzeitig ankündigen. Die Stadt haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer aus der Sperrung entstehen.
6. Der Benutzer steht dafür ein, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die „Erste Hilfe“ leisten können. Er muss bei Veranstaltungen Sanitätskräfte stellen, damit Teilnehmern und Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Ferner muss die Bereitstellung eines Krankenwagens innerhalb kürzester Frist gewährleistet und ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
7. Bei Veranstaltungen hat der Benutzer Kontrolleure und Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.
8. Die Stadt ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
9. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in das Gebäude oder in Räume mitzunehmen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge Behinderter, sowie Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge. Der Magistrat der Stadt Dreieich kann weitere Ausnahmen zulassen.
10. Hunde dürfen in die Sporthalle und deren Räumen nicht mitgenommen werden.
11. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

12. In der Sporthalle und in den Räumen, außer im Foyer, ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
13. Der Verkauf von Waren sowie der Ausschank von Getränken in der Sporthalle und allen anderen Räumen bedarf der Genehmigung des Magistrats.
14. Beim Benutzen der Einrichtungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der für den reibungslosen Ablauf verantwortlich ist. Er hat als erster die Einrichtungen zu betreten und darf diese erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
15. Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister der Sporthalle gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom zuständigen Hausmeister sofort gesperrt.
16. Die Benutzer tragen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Teilnahme an ihren Veranstaltungen oder der Benutzung der Geräte und sonstige Einrichtungen entstehen. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Einrichtung verursacht werden.
17. Für von den Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Ausgenommen sind Gegenstände, die gegen Entgelt bei der Garderobe abgegeben werden. Insoweit haftet der Betreiber der Garderobe.
18. Das Betreten der Sportflächen in der Sporthalle mit Straßenschuhen (auch auf der Straße getragene Turnschuhe gelten als Straßenschuhe) ist untersagt. Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen, wenn geeignete Vorkehrungen zum Schutze dieser Böden getroffen werden.
19. Die Benutzung der Sporthalle und der Nebenräumen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet.
20. Das Anbringen von Werbeanlagen aller Art ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats gestattet.
21. Die Beauftragten der Stadt, in der Regel der Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
22. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.12.1982 in Kraft.

Dreieich, den 19.1.1983

Der Magistrat
der Stadt Dreieich

gez. Meudt
Bürgermeister